

RzF - 1 - zu § 11 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Greifswald, Urteil vom 19.02.2002 - 9 K 27/00 = RdL 2003, 303; AUR 2003, 385

Leitsätze

- 1.** Die von Amts wegen erfolgende Feststellung des Kreises der Beteiligten am Bodenordnungsverfahren liegt allein im öffentlichen Interesse und entwickelt keine drittschützende Wirkung.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 41 - zu § 64 LwAnpG.